

Presseinfo Juni 2021 – 2

Mindestlohn gestiegen Prüfung der Einhaltung der 450 €-Grenze bei Minijobbern

Zum 01.07.2021 steigt abermals der gesetzliche Mindestlohn. „Dies macht insbesondere bei den Minijobbern Anpassungen erforderlich, denn auch für sie gilt der Mindestlohn“, erklärt Jana Bauer, Referentin Steuern und Medien beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. „Minijobber, bei denen vertraglich eine feste Arbeitsstundenanzahl in der Woche oder im Monat vereinbart ist, sollten nun prüfen, ob sie trotz des gestiegenen Mindestlohns noch innerhalb des Grenzbetrags von 450 € pro Monat bleiben“, rät Bauer. Der Mindestlohn steigt von 9,50 € auf 9,60 € brutto je Zeitstunde, das heißt, die Arbeitszeit muss um durchschnittlich eine Stunde pro Monat reduziert werden, wenn die monatliche Verdienstgrenze nicht überschritten werden soll. Wird der Grenzbetrag von 450 € pro Monat regelmäßig überschritten, handelt es sich um ein reguläres sozialversicherungs- und steuerpflichtiges Arbeitsverhältnis. Die Vergünstigungen für Minijobs dürfen dann nicht mehr angewendet werden. „Durch das Überschreiten der Minijobgrenze kann es trotz höheren Stundenlohns dazu kommen, dass für den Arbeitnehmer am Ende weniger Geld übrig bleibt“, erklärt Bauer. Minijobber mit mehreren Minijobs sollten dringend überprüfen, ob sie innerhalb der Grenze bleiben, da die verschiedenen Arbeitgeber hier keine Prüfmöglichkeit haben. Fällt erst später – im Rahmen von Betriebsprüfungen – auf, dass die Minijobgrenze durch den betreffenden Arbeitnehmer dauerhaft überschritten wurde, kommt es zu Nachforderungen seitens der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes. Dies wird sich der Arbeitgeber vom betreffenden Arbeitnehmer erstatten lassen und kann schnell beträchtliche Höhen annehmen.